



# **S a t z u n g**

## der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2011 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Bezirk**

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg". Sie hat ihren Sitz in der Hansestadt Lüneburg und umfasst die kreisfreie Stadt Wolfsburg und die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingbommel<sup>1</sup> und Uelzen.
- (2) Die IHK ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesbeamtenrechts und einer von ihr zu erlassenden Sondersatzung Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein Siegel.
- (3) Die IHK kann die Errichtung von Geschäftsstellen außerhalb ihres Sitzes beschließen.

#### **§ 2 Aufgabe**

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

#### **§ 3 Organe, Haftung**

- (1) Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:

---

<sup>1</sup> Der Landkreis Soltau-Fallingbommel wurde zum 1.8.2011 in „Heidekreis“ umbenannt (Anm. d. Redaktion).

1. die Vollversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Präsident,
4. der Hauptgeschäftsführer.

(2) In Ausübung ihres Amtes haften die ehrenamtlichen Organe (Absatz 1 Nr. 1 bis 3) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **II. Vollversammlung**

### **§ 4 Zusammensetzung der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 72 unmittelbar von den IHK-Zugehörigen gewählten Mitgliedern. Bis zu zehn weitere Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums können ehemalige Mitglieder der Vollversammlung, die sich um die Industrie- und Handelskammer und die gewerbliche Wirtschaft im IHK-Bezirk besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern der Vollversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder, die ehemalige Präsidenten sind, führen den Titel Ehrenpräsident. Ehrenmitglieder haben das Recht, als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen.

### **§ 5 Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die IHK-zugehörige Wirtschaft oder die Arbeit der IHK sind. Insbesondere bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten:
  1. die Satzung sowie die Sondersatzung nach § 1 Absatz 2,
  2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
  3. die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
  4. das Finanzstatut,
  5. die Erteilung der Entlastung,
  6. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
  7. die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers,
  8. die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder, mit Ausnahme der Berufungsausschüsse,

9. die Errichtung von Geschäftsstellen,
  10. die Bildung von Einigungsstellen, Schlichtungs- und Gütestellen und deren Besetzung,
  11. die Errichtung von Ehren- und Schiedsgerichten und deren Besetzung,
  12. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes,
  13. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
  14. der Erlass einer Geschäftsordnung mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Berufsbildungsausschuss,
  15. der Erlass von Richtlinien für die Haushalts- und Kassenführung,
  16. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern aus ihrer Mitte,
  17. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10 IHKG),
  18. den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
  19. die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften,
  20. die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.
- (2) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Vollversammlungsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

## **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (Telefax, E-Mail) mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind der IHK spätestens 14 Tage vor der Sitzung mitzuteilen, damit sie auf die

Tagesordnung gesetzt werden können.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, wenigstens aber bei Beginn der Sitzung als vorgesehene Beratungsgegenstände mitgeteilt werden, kann mit Zustimmung des Vorsitzenden beraten, jedoch nur dann Beschluss gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung gegen die Beschlussfassung erfolgt. Die Gegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach beraten, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt.
- (5) Der Präsident leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung der anwesende dienstälteste Vizepräsident. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so wird die Vollversammlung vom ältesten der anwesenden Vollversammlungsmitglieder eröffnet. Die Vollversammlung wählt in diesem Fall sogleich einen Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung. Die Vollversammlung wählt ferner einen Vorsitzenden, wenn über die Wahl des Präsidenten verhandelt wird.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 4, Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung sowie die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sind in dieser weiteren Sitzung nicht zulässig.
- (7) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung. Liegen gleichartige Anträge von verschiedener Tragweite vor, so ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen. Über Gegen- oder Abänderungsanträge ist vorweg abzustimmen.
- (8) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende zwei der Anwesenden als Stimmzähler. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (9) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (10) Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung sind nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend ist. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vollversammlungsmitglieder.
- (11) Der Präsident kann in eiligen Angelegenheiten eine Abstimmung im textlichen Verfahren (Brief, Telefax, E-Mail) veranlassen, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die gemäß §§ 4, 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 IHKG der Vollversammlung vorbehalten sind.
- (12) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Im Übrigen kann das Verfahren in der Vollversammlung durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8 Öffentlichkeit von Sitzungen der Vollversammlung, Gäste**

- (1) Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. IHK-Zugehörigen stehen Personen gleich, die für diese das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind (§ 5 IHKG).
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit Wirtschaftsplan-, Personal-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten Beratungsgegenstand sind oder soweit dies aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist. Die Vollversammlung kann darüber hinaus für einzelne Angelegenheiten, bei denen ihr eine nicht öffentliche Beratung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der IHK oder einzelner Personen notwendig erscheint, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Vollversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste zulassen, insbesondere Vertreter der Medien und Personen, die beratend für die IHK tätig sind; für Berater gilt dies auch bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1.
- (4) Anträge auf Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten.
- (5) Der Vorsitzende kann mit Gästen ausdrücklich vereinbaren, dass diese über die Verhandlungen und die ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Informationen Stillschweigen zu bewahren haben. Er kann einzelne Gäste ausschließen, wenn diese den Verlauf der Sitzung stören oder sich ungebührlich benehmen.
- (6) Bild- oder Tonaufzeichnungen sind während der Sitzungen der Vollversammlung nicht gestattet. Sie können im Einzelfall zugelassen werden, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.
- (7) Auf Ort und Termin von Sitzungen der Vollversammlung ist vorab auf den Internetseiten der IHK hinzuweisen.

## **III. Präsidium**

### **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und acht Vizepräsidenten, die zu Beginn des Geschäftsjahres von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Die Amtsperiode beträgt drei Geschäftsjahre. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In einem ersten Wahlgang wird der Präsident gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl durchgeführt. Entfällt auch bei dieser Wahl auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der acht Vizepräsidenten erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Hierfür werden auf einem Stimmzettel die zur Wahl vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Gültig sind nur die Stimmzettel, auf denen nicht mehr als acht Kandidaten durch Ankreuzen gewählt werden. Gewählt sind die acht Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn min-

destens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **§ 10 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor und sorgt für die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
- (2) In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub erdulden, kann das Präsidium Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu berichten ist. Ausgenommen sind die Vorbehaltsaufgaben der Vollversammlung gemäß §§ 4, 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 IHKG.
- (3) Das Präsidium beschließt über die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter.
- (4) Die Bestimmungen des § 77 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bleiben unberührt.

### **§ 11 Vertretung des Präsidenten**

Der Präsident wird, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist, durch einen Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **IV. Geschäftsführung und Vertretung der IHK**

### **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Dabei hat er die Beschlüsse der Vollversammlung und die von dem Präsidium aufgestellten Richtlinien zu beachten. Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch weitere Mitglieder der Geschäftsführung und andere Mitarbeiter der IHK beauftragen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer wird durch das Präsidium bestellt. Die Anstellung weiterer Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter. Bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.
- (5) Für Geschäfte, die nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind, hat der Hauptgeschäfts-

führer zuvor die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind insbesondere folgende Geschäfte:

- a) der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, wenn das Brutto-Jahresgehalt einschließlich Nebenleistungen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt;
- b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- c) der Erwerb oder die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des einzelnen Geschäftsvorfalles 50.000 EUR übersteigt und der Erwerb oder die Veräußerung nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen war;
- d) der Abschluss oder die Änderung von Dauerschuldverhältnissen, wie z. B. Beratungs-, Management- oder Mietverträgen, wenn die der IHK daraus erwachsenden Belastungen 4.200 EUR pro Monat oder 50.000 EUR pro Jahr übersteigen;
- e) die Erklärung von Bürgschaften, Garantieerklärungen oder Schuldübernahmen oder -beitritten oder ähnlicher Haftungen, wenn diese im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen.

### **§ 13 Vertretung der IHK**

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt auch für Einsprüche gemäß § 79 Absatz 4 BBiG.
- (2) Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten vertreten, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter. Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (gewöhnlicher Geschäftsbetrieb) ist der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte gemäß § 12 Absatz 5 müssen vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vom Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter geschlossen werden.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch den Präsidenten oder den Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Absatz 1 Satz 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 10 Absatz 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

## **V. Ausschüsse**

### **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung von Vollversammlung, Präsidium und Geschäftsführung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder bei besonderen Angelegenheiten können Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung längstens für die Dauer von drei Jahren berufen; dabei können auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Die Vollversammlung bestimmt den Aufgabenbereich der Ausschüsse.
- (2) Die IHK errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 BBiG.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 6 entsprechend. Das Verfahren in diesen Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 15 Arbeits- und Dienstverträge**

- (1) Alle Arbeits- und Dienstverhältnisse der IHK sind durch schriftliche Verträge zu regeln.
- (2) Den Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident. Arbeitsverträge gemäß § 12 Absatz 5 Buchstabe a) unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle übrigen Arbeitsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

### **§ 16 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungsrecht der IHK sowie des Berufsbildungsausschusses erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt „Unsere Wirtschaft“ der IHK, soweit dies nicht durch speziellere Satzung abweichend geregelt ist.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2008 außer Kraft.

Lüneburg, den 14. Juni 2011

gez.  
Eberhard Manzke  
Präsident

gez.  
Michael Zeinert  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr  
am 29.07.2011, Az.: 22-01558/5010.